



STATUTEN SWISSCOFEL

Revidiert am 09.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Name, Rechtsform, Sitz	3
Art. 2	Zweck, Aufgaben	3
Art. 3	Aktivmitglieder, Aufnahme	4
Art. 4	Passivmitglieder und Ehrenmitglieder	5
Art. 5	Produkte- und Mitgliedergruppen sowie Fachzentren	5
Art. 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 8	Organe	7
A.	Generalversammlung	7
Art. 9	Allgemeines	7
Art. 10	Zuständigkeit, Beschlussfassung	8
B.	Vorstand	9
Art. 11	Zusammensetzung, Amtsdauer, Wählbarkeit	9
Art. 12	Zuständigkeit	9
Art. 13	Verfahren.....	10
C.	Kontrollstelle	10
Art. 14	Aufgaben	10
Weitere Gremien.....		11
Art. 15	Arbeitsgruppen des Vorstandes	11
Art. 16	Fachzentren.....	11
Art. 17	Produktgruppen	11
Geschäftsstelle, Direktor/in		12
Art. 18	Aufgaben	12
Art. 19	Finanzierung	12
Art. 20	Mitgliederbeiträge.....	13
Art. 21	Haftung	13
Art. 22	Auflösung.....	13
Art. 23	Sprache	14
Art. 24	Inkrafttreten	14

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1** Unter dem Namen SWISSCOFEL besteht ein im Handelsregister eingetragener, gesamtschweizerisch tätiger Verein nach Art. 60 ff ZGB (in der Folge «Verband» oder «SWISSCOFEL» genannt).
- 1.2** Ihm gehören in der Schweiz tätige Handels- und Verarbeitungsfirmen der Früchte, Gemüse- und Kartoffelbranche an sowie Firmen, die mit weiteren Spezialkulturen handeln.
- 1.3** Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1** Zweck des Verbandes ist die Unterstützung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen und unternehmerischen Belangen, die Vertretung ihrer Interessen in der Politik sowie die Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für den Handel und die Verarbeitung von Früchten, Gemüsen, Kartoffeln und küchenfertigen Produkten in der Schweiz und im Handel mit dem Ausland.

Zur Erreichung dieses Zweckes erfüllt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene; gegenüber Behörden, anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit
- b) Er nimmt an Vernehmlassungen zu branchenrelevanten Themen teil
- c) Er entwickelt Konzepte und Lösungsansätze für die Branche in allen relevanten Themenbereichen, insbesondere bezüglich nachhaltiger Entwicklung und Krisenmanagement
- d) Er sorgt für umfassende Information und Monitoring über Themenfelder, die den Handel oder die Branche betreffen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung, Logistik, Marketing und Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement und führt nach Bedarf spezifische Datenerhebungen durch
- e) Er vertritt den Handel und die küchenfertige Verarbeitung in allen Fragen des Imports
- f) Zur Stärkung des Netzwerks schafft und betreibt er Plattformen für die statutarischen Geschäfte, die Meinungsbildung oder die Lösung von Sachfragen sowie den informellen Austausch in der Branche
- g) Er bietet Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, welche auf die Bedürfnisse der Mitgliederfirmen ausgerichtet sind
- h) Er kommuniziert offen und proaktiv zu Branchenthemen und vertritt die Belange der Branche in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und Medien

2.2 Der Verband kann im Rahmen seines Zweckes und seiner Aufgaben:

- a) Für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen
- b) Branchenspezifische Dienstleistungsunternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen
- c) Zusammen mit der Produktion und der Verarbeitung (ausserhalb des Verbandes) paritätische Gremien bilden und an diese Kompetenzen übertragen
- d) Gemeinsam mit anderen Branchenverbänden eine AHV-Ausgleichskasse führen
- e) Ein Schiedsgericht führen oder gemeinsam mit anderen Branchenverbänden Schiedsgerichte einrichten
- f) Im Namen seiner Mitglieder politische Vorstösse vorbereiten und einreichen
- g) Branchenstandards aufbauen, einführen und weiterentwickeln

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aktivmitglieder, Aufnahme

3.1 Aktivmitglieder im Verband können Firmen (Einzelfirmen und juristische Personen) werden, deren Tätigkeit in der Beschaffung, der Vermarktung oder Verarbeitung/Logistik von Früchten/Gemüsen/Kartoffeln oder von Produkten aus anderen Spezialkulturen liegt. Dazu gehören auch landwirtschaftliche Absatzorganisationen oder Handelsbetriebe von grösseren Produzenten.

3.2 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig.

3.3 Im Falle einer Fusion von zwei Aktivmitgliedern oder der Übernahme des einen durch das andere wird die Mitgliedschaft automatisch auf das neu entstehende Unternehmen übertragen und jene des alten Unternehmens gelöscht. Im Falle einer Fusion eines Aktivmitgliedes mit einem Nicht-Mitglied des Verbandes muss eine Mitgliedschaft neu beantragt und geprüft werden.

Art. 4 Passivmitglieder und Ehrenmitglieder

- 4.1** Neben den in Art. 3 genannten Mitgliedern kann der Vorstand auch Passivmitglieder aufnehmen. Dazu gehören insbesondere Firmen und Institutionen der Lebensmittelwirtschaft oder der Landwirtschaft sowie zuliefernde Betriebe aus den Bereichen der Verpackungen, Logistik, Lagertechnik und Digitalisierung sowie befreundete Organisationen. Ob ein Unternehmen als Passivmitglied aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand endgültig.
- 4.2** Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten mindestens den im Beitragsreglement definierten jährlichen Minimalbeitrag, wobei der Vorstand befugt ist, im Einzelfall einen höheren Beitrag festzulegen.
- 4.3** Passivmitglieder profitieren von Mitgliederkonditionen bezüglich der Aus- und Weiterbildung sowie der Teilnahme an SWISSCOFEL-Events und sie erhalten Zugang zur Generalversammlung von SWISSCOFEL. Sie erhalten jedoch keinen Zugang zu internen Dokumenten oder auf den Mitgliederbereich der Website von SWISSCOFEL (inkl. Portal).
- 4.4** Im Weiteren haben Passivmitglieder keine weiteren Rechte und Pflichten.
- 4.5** Der Vorstand hat die Möglichkeit die Ernennung von langjährig Mitwirkenden im Verband zu Ehrenmitgliedern zu beantragen. Den Entscheid fällt die Generalversammlung.

Art. 5 Produkte- und Mitgliedergruppen sowie Fachzentren

Die Mitglieder werden gemäss den Produkten, mit welchen sie handeln den bestehenden Produktgruppen (Früchte, Gemüse, Kartoffeln, küchenfertige Produkte «KüFe») zugeordnet und nehmen die Rechte und Pflichten dieser Gruppen sowie der paritätischen Gremien wahr. Zudem besteht eine Einteilung in die verschiedenen Mitgliedsgruppen je nach Position innerhalb der Wertschöpfungskette sowie Fachzentren zur Bearbeitung von fachspezifischen Fragen.

- 5.1** Es bestehen die folgenden **Produktgruppen**:
- ... Früchte (Kernobst, Steinobst, Beeren, andere)
 - ... Gemüse (Frisch- und Lagergemüse, Chicorée, andere)
 - ... Kartoffeln
 - ... Convenience («KüFe»)
 - ... Spezialkulturen / Setz Zwiebeln
- 5.2** Es bestehen die folgenden **Mitgliedergruppen** innerhalb der Struktur von SWISSCOFEL:
- ... Detailhandel / Discount
 - ... Grosshandel Inland mit / ohne Eigenproduktion
 - ... Importhandel
 - ... Convenience Verarbeiter («KüFe»)
- 5.3** Es bestehen die folgenden **Fachzentren** zur Bearbeitung von spezifischen Themen, welche, je nach Bedarf, durch weitere ergänzt werden können:
- ... Fachzentrum Qualität
 - ... Fachzentrum Logistik
 - ... Fachzentrum Recht
 - ... Fachzentrum Kommunikation

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitgliedsfirmen werden durch leitende, für ihren Bereich zuständige Personen in den Organen des Verbandes vertreten. Ihnen steht die Möglichkeit zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes offen. Sie haben Anspruch auf die Dienstleistungen des Verbandes.

6.2 Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Zur Einhaltung der von der Generalversammlung oder den Versammlungen der Mitgliedergruppen/Produktgruppen erlassenen Reglemente und verbindlichen Beschlüsse
- b) Zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge des Verbandes sowie allfälligen anderen, ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder- /Produktgruppen erhoben
- c) Zur AKTIVEN Mitarbeit in den Gremien des Verbandes, ad hoc oder in fixen Arbeitsgruppen im Rahmen der eigenen personellen Ressourcen

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) **Austritt des Mitglieds:** Er hat auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist und unter Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt vollumfänglich geschuldet und wird jeweils im ersten halben Jahr des Folgejahres abgerechnet (nach Entscheid der GV). Alternativ wird der Beitrag aufgrund einer Umsatzmeldung direkt, ohne Rabatt, innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Mitgliedschaft abgerechnet
- b) **Erlöschen der Mitgliedsfirma:** Das Erlöschen muss durch den entsprechenden HR-Auszug belegt werden. Allfällige offene Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet
- c) **Ausschluss des Mitgliedes**

7.2 Der **Ausschluss von Mitgliedern** ist wie folgt geregelt:

- a) Er wird vom Vorstand ausgesprochen
- b) Er erfolgt, wenn das Mitglied wiederholt (mindestens 2 x) den statutarischen, reglementarischen und finanziellen Verpflichtungen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Branche oder des Verbandes schädigt. Bei entsprechenden Verstössen wird das Mitglied vorgängig durch den Vorstand schriftlich verwarnt
- c) Er entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband

- d) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung offen, diese entscheidet abschliessend. Der Rekurs muss mindestens 30 Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich und eingeschrieben z. H. des Direktors/der Direktorin eingereicht werden. Es gilt das Datum der Zustellung

7.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder der Mitgliedergruppen.

III ORGANE DES VERBANDES

Art. 8 Organe

8.1 Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

8.2 Im Rahmen der ihnen durch die Statuten, den Produktgruppen- und Fachzentrums-Reglementen sowie dem Geschäfts- und Organisationsreglement übertragenen Aufgaben und Kompetenzen nehmen zudem Organfunktionen wahr:

- a) Die Organe der Produktgruppen
- b) Die Organe der Fachzentren
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Der Präsidialausschuss

A. Generalversammlung

Art. 9 Allgemeines

9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet in der Regel jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Verbandspräsidenten / von der Verbandspräsidentin oder einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin geleitet.

9.2 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder des Verbandes. Sie verfügen über je eine Stimme pro Mitgliedsfirma.

9.3 Das Datum der Generalversammlung ist mindestens 3 Monate vorher bekannt zu geben. Anträge an die Generalversammlung (zur Aufnahme von Traktanden) sind spätestens 60 Kalendertage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Einladung mit Traktandenliste und Beschlussunterlagen wird den Mitgliedern spätestens 20 Arbeitstage vor der Versammlung zugestellt. An der Versammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

- 9.4** Eine ausserordentliche Generalversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder auf Verlangen eines Fünftels (20 %) der Aktivmitglieder. In diesem Falle hat sie innert 90 Kalendertagen ab Einberufung stattzufinden. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 9.5** Massgebend für sämtliche Fristen ist, ohne explizit anderslautende Nennung, jeweils das Datum des Poststempels.

Art. 10 Zuständigkeit, Beschlussfassung

- 10.1** Die Generalversammlung trägt die Verantwortung für die folgenden Entscheide:
- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Budget des Verbandes
 - b) Genehmigung des Beitragsreglements sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge des Verbandes (allgemeiner Verbandsbeitrag, Importbeiträge und Sonderbeiträge) sowie Genehmigung von Rabatten auf Antrag des Vorstandes
 - c) Erlass und Revision der Statuten
 - d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sowie sämtlicher Vorstandsmitglieder auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliedergruppen
 - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge im Rahmen der Kompetenzen gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement (Anhang 1)
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- 10.2** Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 10.3** Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht, mit einfacher Stimmenmehrheit, eine schriftliche Durchführung verlangt wird.
- 10.4** Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er/sie das absolute Mehr (50 % der eingegangenen Stimmen +1) erreicht hat
- 10.5** Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen und im zweiten und den folgenden Wahlgängen ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.
- 10.6** Für die Genehmigung und Änderung von Statuten und Beitragsreglement ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes gilt Artikel 22 der Statuten.
- 10.7** Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.8** Bei Sachgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern, haben sich die entsprechenden Mitglieder in den Ausstand zu begeben.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wählbarkeit

11.1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Es besteht aus maximal 15, mindestens aber 10 Mitgliedern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Mindestens einem Präsidenten / einer Präsidentin, 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, je 1 Vertreter/in aus jeder Produktgruppe (Früchte, Gemüse, Kartoffeln, KüFe), je 1 Vertreter/in des Detailhandels, des Importhandels und des Inlandhandels.
- b) Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit repräsentativ zu der aktuellen Mitgliederstruktur bezüglich Handelsstufen/Funktionen, Sprachregionen und Produkten sein.

11.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. bestätigt. Die Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen zwingend in leitender Funktion in einer Mitgliedsfirma tätig sein. Es gibt weder eine Amtszeitbeschränkung noch ein maximales Alter für die Wahl und die Mitgliedschaft im Vorstand von SWISSCOFEL.

11.3 Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin oder bei Abwesenheit durch eine/n Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin geleitet. Der Direktor/die Direktorin nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Art. 12 Zuständigkeit

12.1 Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die folgenden Aufgaben und Entscheide:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über Verbandsgeschäfte (branchenübergreifend) im Rahmen des Verbandszwecks und seiner Kompetenzen
- d) Genehmigung von Reglementen, die den gesamten Verband betreffen;
- e) Genehmigung der Reglemente sämtlicher anderer Gremien, die Gesamtverbandsfragen beantworten (insbesondere Fachzentren, paritätische Arbeitsgruppen etc.)
- f) Wahl der Delegierten in paritätische Gremien, welche Gesamthandelsfragen bearbeiten
- g) Beschlussfassung über die Gründung von Dienstleistungsunternehmen oder die Beteiligung an solchen

- h) Genehmigung von Sonderkonditionen
- i) Festlegung von Spesen und Entschädigungen für Tätigkeiten in den Arbeitsgruppen des Verbandes;
- j) Die Anstellung des Direktors/der Direktorin des Verbandes
- k) Die Koordination der gesamten Verbandstätigkeit
- l) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle sowie des Präsidenten/der Präsidentin und des Präsidialausschusses
- m) Entscheid über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden

12.2 Als Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle im operativen Bereich besteht ein Präsidialausschuss, bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen und dem Direktor/der Direktorin. Dessen Kompetenzen sind im Detail im Geschäfts -und Organisationsreglement geregelt.

Art. 13 Verfahren

13.1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 3 x jährlich. Der Direktor/die Direktorin sowie jedes Mitglied des Vorstandes kann eine Einberufung verlangen.

13.2 Die Einladung mit Zustellung von Traktandenliste und Beschlussunterlagen hat spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Zustellung der Unterlagen auch in kürzerer Frist mit entsprechender Vorankündigung möglich.

13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Er kann Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg mit dem einfachen Mehr der Vorstandsmitglieder fassen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Korrespondenzbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

C. Kontrollstelle

Art. 14 Aufgaben

14.1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsfirma als Kontrollstelle. Dieser obliegt die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung des Verbandes sowie der vom Verband und den Mitgliedergruppen geführten und verwalteten Fonds. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der zuständigen Verbandsorgane.

14.2 Die Kontrollstelle kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung des Vorstandes oder einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

D. Weitere Gremien

Art. 15 Arbeitsgruppen des Vorstandes

Der Vorstand hat die Möglichkeit, je nach Themengebiet Arbeitsgruppen oder temporäre Kommissionen einzusetzen. Diese erhalten klar definierte Aufgaben, Kompetenzen und entsprechende Verantwortung. Ihre Tätigkeit ist auftragsbezogen und zeitlich begrenzt. Sie werden via Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung offiziell konstituiert.

Art. 16 Fachzentren

- 16.1** Es besteht die Möglichkeit, themenspezifische Fachzentren zu bilden, welche mit den jeweiligen Fachexperten (intern und extern) bestückt werden
- 16.2** Die Fachzentren koordinieren Tätigkeiten rund um spezifische Themen, welche alle Mitglieder oder die Produktgruppen betreffen, wie beispielsweise Themen rund um Logistik, Energie oder rechtliche Rahmenbedingungen
- 16.3** Die Fachzentren werden immer durch ein Mitglied des Vorstandes oder den Direktor/die Direktorin präsiert, welche die Themen im Rahmen des Vorstandes vertreten
- 16.4** Die Fachzentren sind in ihrer Organisation frei. Sie können bei Bedarf Tagungen und Treffen durchführen.

Art. 17 Produktgruppen

- 17.1** Es bestehen im Verband die Produktgruppen Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Spezialkulturen sowie küchenfertige Produkte («KüFe»). Die Generalversammlung kann bei Bedarf weitere Produktgruppen ergänzen. Die Produktgruppen respektive deren Versammlungen und Vorstände erfüllen insbesondere die folgenden Aufgaben (gemäss ihren Reglementen):
- a) Wahl der/des Delegierten in produktspezifische paritätische Gremien
 - b) Vorbereitung der Verhandlungen in paritätischen Gremien
 - c) Antragstellung an den Vorstand bzw. der Generalversammlung des Verbandes sowie Meinungsbildung zu Geschäften der Generalversammlung
 - d) Bearbeitung von Vermarktungsfragen
 - e) Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit und Produktwerbung
 - f) Durchführung von Mitgliederversammlungen auf dem schriftlichen Weg, online oder physisch, je nach Notwendigkeit
- 17.2** Sie arbeiten nach einem vom Vorstandsvorstand genehmigten Reglement. Sie können paritätische Gremien bilden oder solchen Gremien beitreten.

- 17.3** Die Produktgruppen werden durch Vorstände geleitet, diese bestimmen die Zahl ihrer Mitglieder selbst durch Zu-, Weg- oder Bestätigungswahl. Dabei ist eine für die Mitgliedergruppe repräsentative Zusammensetzung anzustreben. Die Produktgruppen bestimmen den Vorsitzenden aus ihrem Kreis. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten insbesondere bezüglich gemeinsamer Position in den jeweiligen Produktzentren mit den Partnerverbänden.

E. Geschäftsstelle, Direktor/in

Art. 18 Aufgaben

- 18.1.** Es besteht eine Geschäftsstelle, welche für die operative Führung der Verbandsgeschäfte verantwortlich zeichnet. Sie unterstützt dabei die Organe, Produktgruppen und Fachzentren in administrativen Belangen. Sie erbringt Dienstleistungen und koordiniert die gesamten Aktivitäten des Verbandes.
- 18.2.** Sie wird vom Direktor/von der Direktorin geleitet, welche/r gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist. Er/Sie vertritt – im Rahmen der Reglemente und Beschlüsse der Organe – den Verband und seine Mitgliedergruppen gegen aussen, in enger Abstimmung mit dem Verbandspräsidenten / mit der Verbandspräsidentin sowie den Vorsitzenden der Produktgruppen & Fachzentren.
- 18.3.** Der Vorstand vereinbart mit dem Direktor/der Direktorin im Arbeitsvertrag und Stellenbeschrieb seine/ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Führung und Organisation der Geschäftsstelle liegen der alleinigen Verantwortung des Direktors/der Direktorin.

IV FINANZIERUNG, BEITRÄGE, HAFTUNG

Art. 19 Finanzierung

- 19.1** Der Verband finanziert sich aus:
- a) Den jährlichen Beiträgen der Mitglieder (allgemeine Mitgliederbeiträge, Importbeiträge, Passivmitglieder-Beiträge und allfällige Sonderbeiträge)
 - b) Abgeltungen für individuelle Dienstleistungen an Mitglieder oder an Dritte
 - c) Vermögenserträgen
 - d) Zuwendungen
- 19.2** Der Verband, die Produktgruppen sowie die Fachzentren können Fonds zur Erfüllung klar definierter Aufgabenbereiche einrichten. Sie verfügen selbstständig über ihre Fondsvermögen. Die Geschäftsstelle wird mit der Verwaltung der Fonds beauftragt.
- 19.3** Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Mitgliederbeiträge

20.1 Es werden 3 Beitragsarten unterschieden:

- a) Allgemeiner Verbandsbeitrag
- b) Importbeitrag
- c) Sonderbeiträge

20.2 Der allgemeine Verbandsbeitrag besteht aus einem in Promille vom jährlich erzielten Verkaufsumsatzes mit Früchten, Gemüse, Kartoffeln und Küchenfertigen Produkten festgelegten Satz. Der Satz richtet sich dabei nach der Stufe in der Wertschöpfungskette gemäss Beitragsreglement. Für hohe Umsätze können Rabatte auf den Beiträgen gewährt werden, für tiefe Umsätze ist ein pauschaler Minimalbetrag zu entrichten.

20.3 Der Importbeitrag ist jährlich auf allen von der Mitgliedsfirma eingeführten Produkten zu entrichten. Die Mengen entsprechen dabei den statistischen Werten des Bundesamtes für Zoll- und Grenzschutz (BAZG). Es wird (getrennt nach Produktgruppen) ein Betrag pro Mengeneinheit festgelegt.

20.4 Sonderbeiträge können vom Verband oder seinen Mitgliedergruppen zwecks Äufnung zweckgebundener Fonds oder von Rückstellungen für spezifische Aufgaben erhoben werden. Sie erfordern einen Beschluss der Generalversammlung.

20.5 Einzelheiten werden von der Generalversammlung im Beitragsreglement festgelegt. Dieses und die Beschlüsse zur Festlegung der Ansätze der Jahresbeiträge sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Auflösung

22.1 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

22.2 Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.

22.3 Das bei der Liquidation vorhandene Vermögen muss während fünf Jahren treuhänderisch verwaltet werden. Wird in dieser Zeit keine Nachfolgeorganisation gegründet, so fällt das Vermögen anteilmässig gemäss den durchschnittlich bezahlten Mitgliederbeiträgen der letzten 5 Jahre an die Mitglieder zurück.

Art. 23 Sprache

Die Statuten werden in die französische Sprache übersetzt. Bei Unklarheiten und in Streitfällen ist die deutschsprachige Version massgebend.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der 23. Generalversammlung vom 09.05.2023 mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen genehmigt. Die Änderungen treten per 01.01.2024 in Kraft.

Änderungen beschlossen: Bern, 09.05.2023

Der Präsident:



Martin Farner

Der Direktor:



Christian Sohm

Mitgeltende Reglemente

... Beitragsreglement SWISSCOFEL